

Antrag der SK PD/TED/DIB

vom 10. Januar 2008

Weisung 144 vom 29. August 2007

Rechtliche Grundlage für eine städtische Hooligan-Datenbank

Antrag des Stadtrates:

Es werden Vorschriften über eine städtische Hooligan-Datenbank gemäss Beilage erlassen.

Nichteintretensantrag:

Die Minderheit der SK PD/TED/DIB beantragt auf den Antrag des Stadtrates nicht einzutreten.

Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt auf den Antrag des Stadtrates einzutreten.

Mehrheit: Präsident Alexander Jäger (FDP), Referent; Dr. Claudia Nielsen (SP), Ruth Ackermann (CVP), Martin Bürlimann (SVP), Ernst Danner (EVP), Marianne Dubs Früh (SP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Urs Schmid (FDP), Bruno Wohler (SVP)
Minderheit: Niklaus Scherr (AL), Referent; Dominique Feuillet (SP), Matthias Probst (Grüne)
Abwesend: Bernhard Piller (Grüne)

Rückweisungsantrag:

Die Mehrheit der SK PD/TED/DIB beantragt, die Vorlage an den Stadtrat zurückzuweisen mit folgendem Auftrag:

Allgemeine Bestimmungen

Ergänzung um Befristung gemäss Empfehlung Gutachten Mona

Art 3 Abs 2 lit c): Streichen

Art 6

lit a) ergänzen: aus polizeilichen Massnahmen und polizeilich erhobenen Informationen der Stadtpolizei Zürich im Rahmen von Sportveranstaltungen, namentlich ...

lit c): streichen

Ergänzen um einen Abschnitt, der besagt, die Einträge können von der GPK Subkommission Polizeidaten Stichprobenweise überprüft werden.

2 / 8

Art. 7

Ergänzen um einen Abschnitt, der besagt, dass nicht verifiziertes Material nicht für Strafverfahren verwendet werden darf

Art. 8

Abs 1: Aufbewahrungsdauer kürzen, z.B. auf fünf Jahre

Abs 2: Aufbewahrungsdauer kürzen, z.B. auf zwei Saisons

Art. 10

Ergänzung um einen Abschnitt, der besagt, dass eine Person die Berichtigung oder die Löschung verlangen kann und Angabe der darüber entscheidenden Instanz. Nicht-Reaktion auf Benachrichtigung bedeutet nicht Einverständnis mit dem Erfasstsein und dem Inhalt.

Art. 11 Abs 2

Streichung des Wortes «wesentlich»

Art 13 Abs 2

... erstattet dem Polizeidepartement und der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates jährlich Bericht ...

Art 14

Ergänzung um einen Absatz, der besagt, dass Daten in Papier- oder elektronischer Form, welche die Voraussetzungen für die Übernahme in HOOLDAT nicht erfüllen, unter Aufsicht zu vernichten sind.

Ergänzung um einen Absatz, der besagt, dass die Übernahme von Daten aus der jetzigen Datenbank in die neue Hooldat ist vom Datenschutzbeauftragten zu beaufsichtigen.

Die Minderheit der SK PD/TED/DIB lehnt den Rückweisungsantrag ab.

Mehrheit:	Dr. Claudia Nielsen (SP), Referentin; Präsident Alexander Jäger (FDP), Ruth Ackermann (CVP), Ernst Danner (EVP), Marianne Dubs Früh (SP), Kyriakos Papageorgiou (SP), Urs Schmid (FDP)
Minderheit:	Martin Bürlimann (SVP), Referent; Matthias Probst (Grüne), Niklaus Scherr (AL), Bruno Wohler (SVP)
Enthaltung:	Dominique Feuillet (SP)
Abwesend:	Bernhard Piller (Grüne)

Für die SK Polizeidepartement/Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe

Präsident Alexander Jäger (FDP)
Sekretärin Norina Frey

Beilage zu StRB Nr. 994 vom 29. August 2007**Entwurf des Stadtrates vom (...) zu Handen des Gemeinderates der Stadt Zürich für Vorschriften über die polizeiliche Datenbank zu Sportveranstaltungen in der Stadt Zürich (HOOLDAT)**

Der Gemeinderat,

gestützt auf Artikel 24a Absätze 4 und 5 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120), § 74 des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden (Gemeindegesezt; LS 131.1) und §§ 7 und 34 des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes (POG; LS 551.1),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung des elektronischen Datenbearbeitungs und Informationssystems HOOLDAT der Stadtpolizei Zürich, in dem Informationen über Sportveranstaltungen, namentlich von Fussball- und Eishockeyspielen, sowie über deren gewaltbereite oder gewaltsuchende Besuchende oder Besuchergruppen bearbeitet werden.

Art. 2 Zweck

HOOLDAT dient folgenden Zwecken:

- a) Früherkennung und Verhinderung von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anlässlich von Sportveranstaltungen durch Deanonymisierung gewaltsuchender und gewaltbereiter Besuchender und Besuchergruppen. Die Polizei deanonymisiert diese Personen und Personengruppen insbesondere durch deren Identifikation und Aufnahme in das Informationssystem HOOLDAT, die Mitteilung gemäss Art. 9, die Kontaktnahme und – pflege, Beurteilung des Gewalt- und Gefährdungspotentials und das frühzeitige Abhalten von Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

4 / 8

b) Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 24a-f BWIS.

Art. 3 Begriffe

¹Als *gewaltbereit* im Sinne dieser Verordnung gelten Personen oder Personengruppen, die gemäss Art. 21a der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS) bei Sportveranstaltungen ein gewalttätiges Verhalten gezeigt oder bereits Gewalttätigkeiten ausgeübt haben.

²Als *gewaltsuchend* im Sinne dieser Verordnung gelten Personen oder Personengruppen, welche aufgrund ihres Verhaltens im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung einer polizeilichen Massnahme unterzogen werden, namentlich da sie:

- a) sich über einen längeren Zeitraum Ansammlungen am Austragungsort des Sportereignisses oder an parallel verlaufenden Veranstaltungen und in deren Umgebung anschliessen, von denen Gewalttätigkeiten ausgehen;
- b) eine Bedrohungslage gegenüber Personen oder Eigentum schaffen;
- c) polizeilichen Anordnungen keine Folge leisten oder die polizeilichen Tätigkeiten stören.

II. Bestandteile von HOOLDAT

Art. 4 Struktur von HOOLDAT

HOOLDAT besteht aus zwei Subsystemen mit folgenden Inhalten:

- a) "Anlässe": ereignisbezogene Informationen zu den einzelnen Sportveranstaltungen;
- b) "Personen": personenbezogene Informationen zu gewaltbereiten oder gewaltsuchenden Personen oder Personengruppen.

Art. 5 Struktur der Subsysteme "Anlässe" und "Personen"

¹Das Subsystem "Anlässe" umfasst die im Anhang aufgeführten Datensätze mit folgendem Inhalt:

- a) Vorgänge, d.h. Daten über allgemeine Sachverhalte und besondere Vorfälle wie Personen und Sachschäden;

5 / 8

- b) polizeiliche Massnahmen wie Personenkontrollen, Überwachungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen.

²Das Subsystem "Personen" umfasst die im Anhang aufgeführten Datensätze mit folgenden Informationen zu den einzelnen gewaltbereiten oder gewaltsuchenden Personen:

- a) Daten zur Feststellung der Identität;
- b) Beteiligungen an besonderen Vorfällen und polizeilichen Massnahmen;
- c) Beziehungen zwischen den einzelnen erfassten Personen und Personengruppen.

III. Datenbearbeitung

Art. 6 Datenbeschaffung

Die in der Datenbank HOOLDAT registrierten Daten stammen:

- a) aus polizeilichen Massnahmen der Stadtpolizei Zürich im Rahmen von Sportveranstaltungen, namentlich von Personenkontrollen, Überwachungen, Durchsuchungen und Sicherstellungen;
- b) aus Informationen des Polizei-Informationssystems POLIS;
- c) aus Meldungen und Auskünften Dritter anlässlich von Sportveranstaltungen.

Art. 7 Datenweitergabe

¹Ausschliesslich ereignisbezogene Informationen von HOOLDAT können auf Anfrage weiteren Polizeikorps in der Schweiz bekannt gegeben werden, wobei allfällige Personendaten vor der Bekanntgabe zu anonymisieren sind.

²Die in der Datenbank HOOLDAT bearbeiteten Personendaten werden in das nationale Informationssystem HOOGAN gemäss Artikel 24a ff. des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) eingegeben, so weit die entsprechenden Voraussetzungen zur Datenaufnahme erfüllt sind.

³An Strafuntersuchungsbehörden und urteilende Strafgerichte werden in der Datenbank HOOLDAT bearbeitete Personendaten bekannt gegeben, so weit es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

6 / 8

Art. 8 Aufbewahrung und Löschung der Daten

¹Ereignisbezogene Informationen werden nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Ereignis gelöscht.

²Die Daten einer Person werden gelöscht, falls diese während drei Jahren keinen Eintrag im HOOLDAT wegen eines Verhaltens im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieser Vorschriften erwirkt hat oder drei Jahre seit der zuletzt verfügten Massnahme vergangen sind, jedoch spätestens zehn Jahre nach deren Eintrag.

IV. Rechte der Betroffenen

Art. 9 Mitteilung

Die Stadtpolizei Zürich teilt der betroffenen Person die Erfassung und Löschung ihrer Daten in HOOLDAT schriftlich mit. Bei Minderjährigen erfolgt die Mitteilung auch an die Erziehungsverantwortlichen.

Art. 10 Auskunft über eigene Personendaten und Schutz eigener Personendaten

¹Gesuche um Auskunft über eigene Personendaten sind schriftlich mit Identitätsnachweis und unter Angabe von Name, Adresse und Telefonnummer bei der Stadtpolizei einzureichen. Die betroffenen Personen haben Anspruch auf Zustellung von Kopien.

²Die Auskunft erfolgt kostenlos. In Ausnahmefällen kann eine Kostenbeteiligung analog § 12 POLIS-Verordnung verlangt werden.

³Der Schutz der eigenen Personendaten richtet sich nach § 21 IDG.

V. Schutz und Sicherheit der Daten

Art. 11 Zugriff

¹Zugriffsberechtigt auf die Datenbank HOOLDAT sind:

- a) die Mitarbeitenden der Fachgruppe "HOOLIGANISMUS" der Stadtpolizei Zürich;
- b) die Aufsichts- und Kontrollberechtigten über die Fachgruppe „HOOLIGANISMUS“, soweit dies zur Ausübung von Aufsicht und Kontrolle erforderlich ist,

7 / 8

c) die Systemadministratoren des Informatikdienstes der Stadtpolizei Zürich im Rahmen des technischen Supports.

²Die Benutzerzugriffe sowie die wesentlichen Datenbearbeitungen sind zu protokollieren.

Art. 12 Bearbeitungsreglement

Die Stadtpolizei erlässt ausführende Bestimmungen über Zugriff, Protokollierung, Datensicherheit und -bearbeitung in einem Bearbeitungsreglement. Das Bearbeitungsreglement ist durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Polizeidepartements zu genehmigen.

Art. 13 Verantwortlichkeit

¹Die Stadtpolizei Zürich trägt die Verantwortung für die Datenbank HOOLDAT.

²Die Stadtpolizei Zürich kontrolliert die Einhaltung dieser Vorschriften und erstattet dem Polizeidepartement jährlich Bericht über die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung dieser Vorschriften sowie über statistische Auswertungen, Nutzen und Wirksamkeit der Datensammlung HOOLDAT.

VI. Schlussbestimmung

Art. 14 Übergangsrecht

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandene ereignisbezogene Daten sowie Daten von gewaltsuchenden Personen und Personengruppen werden in die Datenbank HOOLDAT übernommen, sofern sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

²Bei Übernahme der Daten in HOOLDAT erhält jede betroffene Person eine Mitteilung gemäss Artikel 9.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Datum

1. Datensätze im Subsystem "Anlässe":

- Allgemeine Angaben
- Sachverhalt
- Bilder
- Videoaufnahmen
- Dokumente
- Vorfälle
- Sichergestellte Objekte
- Teilnahmen von gewaltbereiten oder gewaltsuchenden Personen
- Spezial

2. Datensätze im Subsystem "Personen":

- Allgemeine Angaben:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Nationalität
 - Heimatort (bei Schweizern), Geburtsort und -land (bei Ausländern)
 - Geschlecht
 - Wohnadresse
 - Beruf
 - Telefon
 - E-Mail-Adresse
 - Club/Firm
 - Freundschaften
 - Gassenname/Nickname
 - Besondere Kennzeichen
 - Fahrzeugangaben
- Bilder
 - Videoaufnahmen
 - Massnahmen
 - Teilnahmen
 - Vorfälle, Verzeigungen
 - Sichergestellte Objekte
 - Statistik